

**Protokoll – Sicherheitstechnische Kurzüberprüfung von ARBEITSMITTELN
In Anlehnung an den Anhang I der EU-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009/104/EG**

<p>Arbeitsmittelbezeichnung/Fabrikat:</p>	<p>Schlagscheren 1.) Typ SK2/1 2.) Typ RAS 82.20 Masch.-Nr.58/7</p>
<p>Hersteller: 1.) AB Maschinenfabrik, Ort1 2.) CD Maschinenbau / Ort2</p>	<p>1.) Foto 1 Foto 2 2.) Foto 3 Foto 4</p>
<p>Standort/Betrieb XYZ GmbH PLZ Ort Land</p>	
<p>Baujahr: 1.) 1962 2.) < 1985</p>	
<p>Bereitstellungsdatum: s. Baujahrangaben</p>	
<p>Datum d. Überprüfung: 02.06.2015</p>	
<p>Teilnehmer: Herr A Herr B Herr Ja (CUR-SI-SC)</p>	
<p>Unterschrift Prüfer / Betriebsleitung (verantw. Vorgesetzter, Kenntnisnahme) gez. Ja gez. NN</p>	
<p>Ergebnis: Verbesserungsbedürftige Mängel</p>	

Anmerkung: Die Anforderungen gelten nach Maßgabe dieser Richtlinie nur in den Fällen, in denen mit der Benutzung des Arbeitsmittels eine entsprechende Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Zusätzliche spezielle Vorgaben (s.a. Kap. 3 der 2009/104/EG) für mobile Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind separat bzw. ergänzend zu betrachten.

(* Nr. ...) - Quelle/Hinweis auf Unterpunkt im Anhang I der 2009/104/EG

Diese i.W. auf technische Aspekte gerichtete GefB ersetzt nicht die GefB nach § 3 BetrSichV
Bewertung

Zur jeweiligen **Pos.** Eintrag in Ankreuzrubrik **SI** (2.Spalte) „Sicherheitsanforderungen erfüllt?“ vornehmen. J=Ja, N=Nein, - Nicht zutreffend. Alle Einträge mit „Nein“ bedeuten Handlungsbedarf! (*Nr....) Quelle/Hinweis auf Unterpunkt in Anhang I der 2009/104/EG
Die 3.Spalte beinhaltet Thema und Abfrage. SI-Eintrag in blauer Schrift = in Bearbeitung

Pos	SI	Thema / Abschnitt / Abfragekriterium
010		Bestimmungsgemäße Verwendung / Sicheres Betreiben (bedienen, rüsten, reinigen, instandhalten...)
011	N	Arbeitsmittel wird nur für Arbeitsgänge und Bedingungen verwendet, für das es gem. vorliegender Betriebsanleitung / erff. Betriebsanweisung vorgesehen bzw. geeignet ist (*2.12, 2.15).
012	J	Mit allen erforderlichen Kennzeichnungen (z.B. <i>Kenndatenschild, CE-Kennzeichen, ggf. Prüfplakette</i>) / Gefahrenhinweisen versehen (*2.1, 2.15).
020		Schutz am Bedienplatz / Arbeits- und Verkehrsbereich
021	J	Bedien-, Wartungs- u.a. Arbeitsbereiche sind entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet (*2.9) (s.a. ArbStättV)
022	-	Schutzeinrichtungen gegen Berühren oder gefährliches Annähern an heiße oder sehr kalte Oberflächen im Arbeits- u. Verkehrsbereich sind vorhanden und wirksam (*2.10).
023	J	Wartungsarbeiten können bei Stillstand oder ausschließlich außerhalb des Gefahrenbereiches vorgenommen werden, andernfalls werden geeignete Schutzmaßnahmen (<i>Schutzmaßnahmen unter angehobenen Teilen / Energietrennmaßnahmen; Betriebsanweisung / Erlaubnisschein - Nachweis !?</i>) getroffen (*2.13).
024	N	Sicherer Zugang zu allen für die Beschäftigten zur Arbeitsdurchführung notwendigen Stellen mit gefahrlosem Aufenthalt gegeben/ möglich(*2.16).
030		Befehlseinrichtungen z.B. Ein- und Aus-Schalter, Betriebsartenwahlschalter, Schaltarmaturen/-hebel...
031	J	Befehlseinrichtungen mit Einfluß auf die Sicherheit sind eindeutig gekennzeichnet hinsichtlich Zuordnung, Schaltsinn und Schaltzustand, sind leicht und gefahrlos erreichbar sowie ungefährl. bzw. gesichert gegen unbeabsichtigtes Betätigen (*2.1).
032	J	Hauptbedienungsstand ist übersichtlich im Sinne Erkennung/Aufforderung zum Entfernen von Personen im Gefahrenbereich, erff. durch Vorschaltung von optisch/akustischem Warnsignal, so daß rasches Verlassen im Gefahrfall möglich ist (*2.1).

Pos	SI	Thema / Abschnitt / Abfragekriterium
033	N	Befehlseinrichtungen sind sicher, auch bei Störungen und Beschädigungen (*2.1).
034	J	Ingangsetzen ausschl. durch absichtliches Betätigen (<i>inkl. wesentliche Änderung des Betriebszustandes, kein Selbst- oder Wiederanlauf nach Stillstand, Störung usw. ; ausgen. Anlauf im Automatikbetrieb</i>)(*2.2)
		Hauptschalter, Hauptbefehlseinrichtungen (HBE)
035	N	Sicheres Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittel über deutlich erkennbare Vorrichtung möglich (lastseitige Trennung jeder Energiequelle; Anforderungen 031-034 sind ebenfalls erfüllt) (*2.1 - 2.3, 2.14).
		Not-Befehlseinrichtungen - Not-Aus / Not-Halt, -Reißleinen, -Schaltleisten...
036	J	Not-Aus/Not-Halt zum Stillsetzen/Abstellen gefahrbringender Bewegungen und evt. anderer Gefährdungen vorhanden. Anforderungen gem. 031, 033, 034 sind ebenfalls erfüllt (*2.1, 2.4).
		Warnvorrichtungen
037	-	Warnvorrichtungen sind vorhanden, leicht wahrnehmbar und unmissverständlich (*2.11).
040		Schutz gegen mechanische Gefährdungen / Schutzeinrichtungen
041	J	Unvorhergesehene Lageänderung des Arbeitsmittels oder seiner Teile ist durch richtige Aufstellung und Befestigung/en ausgeschlossen (*2.6).
042	J	Gefährdung durch herabfallende oder herausschleudernde Gegenstände sowie im Falle von Bruch- oder Splittergefahr von Teilen d. Arbeitsmittels durch geeignete Schutzvorrichtungen Gefährdung beseitigt (*2.5, 2.7).
043	N	Schutz gegen gefahrbringende Bewegungen des Arbeitsmittels oder seiner Teile (auch Restenergien) durch wirksame trennende oder bewegliche Schutzeinrichtungen (<i>letztere führen zum Stillsetzen der gefahrbringenden Bewegung vor Erreichen des Gefahrenbereiches</i>) realisiert (*2.8).
044	N	Die Schutzeinrichtungen erfüllen folgende Anforderungen (*2.8) : - ausreichende Stabilität / Dimensionierung / Abstand zum Gefahrenbereich - verursachen keine zusätzlichen Gefahren - können nicht auf einfache Weise umgangen/ unwirksam gemacht werden - Übersicht über Arbeitsbereich/Beobachtung Arbeitszyklus weiter möglich - Sicherer Arbeitsbereich/Bewegungsraum für Wartung und Instandhaltung möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen.
050		Schutz gegen diverse andere Gefahren
051	-	Freisetzung / Austritt von Stäuben, Flüssigkeiten, Gasen oder Dämpfen ist durch geeignete Rückhalte- oder Ableiteinrichtungen verhindert (*2.17)
052	J	Schutz gegen unzulässige Erhitzung / Brand / Explosion ist gegeben (*2.18)
053	J	Schutz gegen direktes und indirektes Berühren stromführender / unter Spannung stehender Teile (*2.19).

Alle selbständig funktionsfähigen (verwendungsfertigen) Maschinen müssen spätestens ab dem 01.01.1995 den Sicherheitsanforderungen auf Basis der Maschinenverordnung (9.ProdSV) entsprechen und mit einem CE-Zeichen versehen sowie mit einer Konformitätsbescheinigung ausgeliefert werden.
Die Sicherheitsanforderungen an die Benutzung von Arbeitsmitteln waren spätestens am 31.12.1996 entsprechend Anhang I der EU-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie anzuwenden (s. Art. 4 von 2009/104/EG).

Maßnahmen siehe nächste Seite/n

Maßnahmen

1.) Schlagschere Fabrikat AB...

Zu Pos. 011:

Eine Betriebsanweisung ist zu erstellen und die Mitarbeiter damit zu unterweisen.

Zu Pos. 024, 043, 044:

Die Gefahrstellen (Einzug- und Schneidstelle) am Materialeinlauf und –austrag sind gegen Eingriff nachträglich abzusichern. Die gelbe Sicherheitskennzeichnung ist nicht ausreichend. Dazu ist eine trennende Schutzeinrichtung, quasi als Haube/Tunnel (z.B. aus Profilteilen mit Makrolon oder aus Lochblech) vor/hinter den Einzug-/Schneidspalt über die gesamte Arbeitsbreite der Maschine fest anzubringen. Bei Gestaltung eines 10mm Materialeintragspaltes muß gem. EN 13857 der Sicherheitsabstand (horizontales Maß des Tunnels zur Gefahrstelle) mind. 80 mm betragen.

Zu Pos. 031, 033, 035, 036, 053:

Einige Schalter sind nachträglich (wieder) zu kennzeichnen (Bestimmungszweck und Schaltstufe).

Foto 5

Foto 6

Zur lastseitigen Abtrennung ist ein bauartugelassener Hauptschalter (muß in Nullstellung abschließbar sein) oder Kraftstecker vonnöten. Die Maschinensteuerung ist zu überprüfen (Ausführung entspr. einschlägiger elektrotechn. Regeln). Insbesondere ein Not-Aus ist erforderlich. Dies kann z.B. auch als Hauptschalter mit roter Handhabe auf gelbem Untergrund realisiert werden (wonach die Forderungen nach einem o.a. bauartugel. Hauptschalter und Not-Aus damit gleichzeitig erfüllt werden).

2.) Schlagschere Fabrikat CD...

Zu Pos. 011:

s.o., Betriebsanweisung wie unter **1.)** zu erstellen.

Zu Pos. 024, 043, 044:

Die Gefahrstellen am Materialeintrag- bzw. –austrag wie unter 1.) absichern durch eine trennende Schutzeinrichtung (Haube/Tunnel) mit denselben Abmaßen wie o.a.

Foto 7
